



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 27 AS 290/09 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

XXX XXX, XXX Str. XXX, 586XX Iserlohn

Antragsteller

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R K , XXX, 586XX Iserlohn

gegen

Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498-35502BG000XXXeR 148109

Antragsgegnerin

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 11.02.2010 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht E , beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen

1. den Bescheid der Antragsgegnerin vom 07.10.2009 (Montierer bei W),
2. den Bescheid vom 07.10.2009 (Metallhilfsarbeiter bei W),
3. den Bescheid vom 07.10.2009 (Maler bei H) und
4. den Sanktionsbescheid vom 23.10.2009 (Erkundigung Straßenverkehrsamt)

wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Antragsgegnerin das Arbeitslosengeld II viermal um 30 vom Hundert für den Zeitraum vom 01.11.2009 bis zum 31.01.2010 absenken durfte.

Der 1962 geborene, alleinstehende Antragsteller steht bei der Beklagten seit dem Jahr 2005 im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Er ist gelernter Drahtzieher, jedoch seit langer Zeit arbeitslos. Einen Pkw-Führerschein besitzt er seit ca. 20 Jahren nicht mehr. Eine zunächst geförderte Ich-AG scheiterte. Der Antragsteller leidet an einer chronischen Erkrankung (HIV-Infektion). Wann die Erkrankung diagnostiziert wurde, ist unklar. Am 10.12.2009 beantragte der Antragsteller die Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung. Zuletzt bewilligte die Antragsgegnerin ihm mit Bescheid vom 08.05.2009 Leistungen für die Zeit vom 08.05.2009 bis zum 30.11.2009 in Höhe von monatlich 589,37 Euro.

Am 27.04.2009 trafen die Beteiligten eine Eingliederungsvereinbarung, worin sich der Antragsteller verpflichtete, in den nächsten sechs Monaten mindestens zwei Bewerbungen pro Monat zu erstellen und die entsprechenden Nachweise hierzu vorzulegen. Die Vereinbarung sollte bis zum 26.10.2009 gelten. Mit Eingliederungsvereinbarung vom 05.08.2009, gültig bis zum 04.02.2010, verpflichtete sich der Antragsteller unter anderem, sich beim zuständigen Straßenverkehrsamt zu erkundigen, unter welchen Bedingungen er seinen Führerschein wieder erhalten könne, sich dies schriftlich bestätigen zu lassen und die Antwort bis zum 30.09.2009 bei der Antragsgegnerin abzugeben. Weiterhin verpflichtete er sich, sich zeitnah, d. h. spätestens am 3. Tage nach Erhalt des Stellenangebotes, auf Vermittlungsvorschläge zu bewerben. Die in der Verwaltungsakte befindlichen Exemplare der Eingliederungsvereinbarungen enthalten keine Unterschriften. Inhalt der darin aufgeführten Rechtsfolgenbelehrungen waren sämtliche denkbaren Sanktionstatbestände nach § 31 SGB II. Die Belehrungen umfassen eine vollständige Seite mit 11 Ziffern.

Am 30.07.2009 unterbreitete die Antragsgegnerin dem Antragsteller einen Vermittlungsvorschlag für eine Tätigkeit als Maler und Lackierer bei der Firma H

Industrieberatung und Personalleasing GmbH. Dem Vermittlungsvorschlag beigelegt war eine formularmäßige Rechtsfolgenbelehrung über alle möglichen Verletzungen von Grundpflichten einschließlich einer wiederholten Pflichtverletzung, einer Verletzung von Meldepflichten sowie Einzelheiten der Durchführung von Absenkungen des Arbeitslosengeldes II. Ob und wann der Antragsteller den Vermittlungsvorschlag erhalten hat, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Am Tag der Folgevereinbarung (05.08.2009) unterbreitete die Antragsgegnerin dem Antragsteller drei Vermittlungsvorschläge, einmal als Helfer im Bereich Metall bei der Firma P Personalservice, zudem als Montierer bei der Firma W Mitarbeiter auf Zeit GmbH und als Metallhilfsarbeiter bei der Firma W Mitarbeiter auf Zeit GmbH. Den persönlich am selben Tage ausgehändigten Vermittlungsvorschlägen beigelegt war jeweils eine inhaltsgleiche formularmäßige Rechtsfolgenbelehrung wie bei dem vorherigen Vermittlungsvorschlag. Nach Angaben der Arbeitgeber hat sich der Antragsteller bei diesen weder gemeldet noch beworben. Die Antragsgegnerin führte hierauf jeweils Anhörungsverfahren durch. Hinsichtlich der angebotenen Tätigkeit bei der Firma P teilte der Antragsteller mit, ihm hätten die finanziellen Mittel zur Durchführung einer Bewerbung nicht zur Verfügung gestanden; insbesondere die erforderlichen Fahrkosten habe er nicht aufbringen können. Mit (bestandskräftigem) Sanktionsbescheid vom 09.09.2009 senkte die Antragsgegnerin hierauf die Regelleistungen für die Monate Oktober bis Dezember 2009 um 30 v.H. gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 lit. c SGB II, weil der Antragsteller sich bei der Firma P Personalservice GmbH nicht als Helfer beworben habe.

Mit Sanktionsbescheid vom 07.10.2009 senkte die Antragsgegnerin die Leistungen um 30 v.H. für die Monate November 2009 bis Januar 2010, weil der Antragsteller die ihm am 05.08.2009 angebotene zumutbare Arbeit als Montierer bei der Firma W Mitarbeiter auf Zeit GmbH nicht aufgenommen habe. Mit einem weiteren Sanktionsbescheid vom 07.10.2009 senkte die Antragsgegnerin die Leistungen um weitere 30 v.H. für den gleichen Zeitraum (November 2009 bis Januar 2010), weil der Antragsteller die ihm am 05.08.2009 angebotene zumutbare Arbeit als Metallhilfsarbeiter bei der Firma W Mitarbeiter auf Zeit GmbH nicht aufgenommen habe. Mit einem dritten Bescheid vom 07.10.2009 senkte sie die Leistungen für den selben Zeitraum um weitere 30 v.H., da der Antragsteller sich nicht als Maler bei H beworben habe. Mit Sanktionsbescheid vom 23.10.2009 senkte die Antragsgegnerin die Leistungen für den selben Zeitraum um weitere 30 v.H. gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 lit. b SGB II, weil der Antragsteller entgegen den Vereinbarungen in der Eingliederungsvereinbarung keine Erkundigungen beim Straßenverkehrsamt vorgenommen habe.

In der Folgezeit bezog der Antragsteller Lebensmittelgutscheine. Mit Änderungsbescheid vom 11.11.2009 gewährte die Antragsgegnerin ihm auf seinen Antrag hin zusätzlich einen Mehrbedarf in Höhe von 36,00 € monatlich wegen kostenaufwändiger Ernährung. Der Änderungsbescheid weist einen Minderungsbetrag in Höhe von 535,00 € aus, so dass eine Restleistung in Höhe von 98,37 € verblieb.

Gegen die drei Sanktionsbescheide vom 07.10.2009 und den Sanktionsbescheid vom 23.10.2009 legte der Kläger Widerspruch ein und führte zur Begründung jeweils aus, er sei nicht über die Rechtsfolgen bei Nichtaufnahme der benannten Tätigkeiten belehrt worden. Eine Belehrung sei weder in mündlicher Form erfolgt noch - jedenfalls in ausreichender Hinsicht - in schriftlicher Form. Er habe zwar die Eingliederungsvereinbarung im Vertrauen unterschrieben, auf Grund der bei ihm vorliegenden Sehschwäche jedoch nicht gewusst, was er unterzeichnet habe. Zudem habe die Antragsgegnerin vor Abgabe der Vermittlungsvorschläge weder hinreichend geprüft, welche Tätigkeiten ihm auf Grund seiner gesundheitlichen Situation zumutbar seien - dies sei insbesondere keine Schichtarbeit - noch ob er für die angebotenen konkreten Stellen geeignet sei. Denn es habe bislang noch kein sog. Profiling stattgefunden. Hinsichtlich des Angebots bei der Firma H hat der Kläger ergänzend vorgetragen, dass er keine abgeschlossene Ausbildung zum Maler und Lackierer absolviert habe. Er sei in den Jahren 1996 bis 2003 vielmehr im Bereich Auftragsbeschaffung tätig gewesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.11.2009 wies die Antragsgegnerin sämtliche Widersprüche als unbegründet zurück und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, es seien weder Anhaltspunkte für eine Unzumutbarkeit der Aufnahme der angebotenen Stellen noch sonstige wichtige Gründe für die Untätigkeit des Antragstellers vorhanden gewesen. Der Antragsteller sei dabei sowohl in der Eingliederungsvereinbarung als auch in den übersandten Vermittlungsvorschlägen über mögliche Sanktionen belehrt worden. Eine abgeschlossene Ausbildung als Maler sei für die Tätigkeit bei der Firma H tatsächlich nicht erforderlich gewesen.

Am 09.11.2009 hat der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Er hat zunächst schriftsätzlich beantragt, die aufschiebenden Wirkungen der Widersprüche anzuordnen. Am 09.12.2009 hat er Klage gegen die Sanktionsbescheide in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.11.2009

erhoben. Zur Begründung des einstweiligen Antrages führt der Antragsteller im Wesentlichen aus, er sei bereits mit zwei Monatsmieten im Zahlungsrückstand, so dass eine fristlose Kündigung des Mietvertrages drohe. Durch die umfangreiche Leistungskürzung der Antragsgegnerin sei er insbesondere auch in gesundheitlicher Hinsicht unterversorgt. Der Antragsteller wiederholt im Übrigen sein Vorbringen aus dem Vorverfahren. Darüber hinausgehend trägt er vor, er habe tatsächlich auf Grund der Vermittlungsvorschläge vom 05.08.2009 nur eine Stelle antreten können, sei aber mehrfach für den Nichtantritt sanktioniert worden. Für eine derartige mehrfache Sanktion lasse sich keine gesetzliche Grundlage finden. Die Regelung des § 31 Abs. 3 SGB II als einzige gesetzliche Grundlage für Mehrfachverstöße sei nicht einschlägig, da keine wiederholten Pflichtverstöße im Sinne des Abs. 3 vorlägen. Der Antragsteller verweist insoweit auch auf ein Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 19.03.2009, S 28 AS 179/08, und einen Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 23.04.2008, S 28 AS 118/08 ER. Weiterhin weist er auf eine zwischen den Beteiligten geschlossene neue Eingliederungsvereinbarung vom 28.12.2009 hin, die rückwirkend für die Zeit ab dem 05.08.2009 vereinbart worden sei und insbesondere der Klärung der gesundheitlichen Situation und des Vorliegens von Erwerbsfähigkeit des Antragstellers diene. Die neue Eingliederungsvereinbarung hat er ebenso wie von ihm angeforderte Kontoauszüge für die Zeit vom 30.09.2009 bis zum 09.11.2009 vorgelegt.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 09.12.2009 gegen den Widerspruchsbescheid vom 16.11.2009 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt schriftsätzlich,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist bereits der Auffassung, es liege kein Anordnungsgrund vor, weil noch keine Räumungsklage anhängig sei und daher auch keine Zwangsräumung drohe. Zudem seien dem Antragsteller ergänzende Sachleistungen gewährt worden. Hinsichtlich des Anordnungsanspruchs verweist sie im Wesentlichen auf die Ausführungen in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid. Nach Übermittlung der von dem Antragsteller zitierten Entscheidungen des Sozialgerichts Dortmund vertritt die Antragsgegnerin weiterhin die Auffassung, es liege zwar keine wiederholte Pflichtverletzung im Sinne des

§ 31 Abs. 3 SGB II vor. Dies bedeute aber nicht, dass weitere Pflichtverletzungen vor Zugang des Sanktionsbescheides wegen der ersten Pflichtverletzung sanktionslos bleiben könnten. Sie verweist darauf, dass der Antragsteller die Eingliederungsvereinbarung freiwillig und einvernehmlich mit dem Vermittler abgeschlossen habe. Die gesundheitlichen Einschränkungen seien zur Zeit der Bescheiderteilung nicht bekannt gewesen und auch (noch) nicht ausreichend belegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten (AzZ des Hauptsacheverfahrens: S 27 AS 319/09) und der von der Antragsgegnerin beigezogenen Verwaltungsakten.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der zunächst als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche gegen die Sanktionsbescheide formulierte Antrag ist durch die Erteilung des Widerspruchsbescheides vom 16.11.2009 überholt worden. Auf Grund der fristgemäßen Klageerhebung gegen diesen Widerspruchsbescheid ist der Antrag als solcher auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 16.11.2009 auszulegen.

Gemäß § 86b Abs. 1 Ziff. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in Fällen, in denen Widerspruch oder auch Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Nach § 39 Ziff. 1 SGB II haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft oder herabsetzt, keine aufschiebende Wirkung (§ 86a Abs. 2 Ziff. 4 SGG). Die Klage vom 09.12.2009 gegen die Sanktionsbescheide vom 07.10.2009 und vom 23.10.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.11.2009 haben danach keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Gerichts über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung erfolgt auf Grund einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Danach ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen,

wenn bei summarischer Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Bescheide bestehen. Die Abwägung der öffentlichen Interessen am Vollzug sowie der privaten Interessen des Antragstellers am Nichtvollzug des Bescheides richtet sich primär danach, ob die angefochtene Entscheidung offensichtlich rechtswidrig ist mit der Folge, dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung in der Regel vorzunehmen ist, oder danach, ob die angefochtene Verfügung offensichtlich rechtmäßig ist mit der Folge, dass der Antrag abzulehnen ist. Dabei ist die gesetzgeberische Wertung, welche mit der Vorschrift des § 9 SGB II zum Ausdruck kommt, dass im Regelfall dem öffentlichen Interesse an der Vollziehung des Bescheides der Vorzug zu geben ist, zu berücksichtigen.

Die Interessenabwägung ergibt vorliegend ein Überwiegen des Interesses des Antragstellers am Nichtvollzug der angegriffenen Bescheide. Denn es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Sanktionsbescheide vom 07.10.2009 und vom 23.10.2009. Unabhängig von der in Literatur und Rechtsprechung diskutierten Problematik der so genannten kumulativen Pflichtverletzung (vgl. insoweit neben den von dem Antragsteller zitierten Entscheidungen des Sozialgerichts Dortmund den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 10.07.2009, S 31 AS 229109 ER, LNR 2009, 19002, sowie die Kommentierung von Rixen in Eicher/Spellbrink, 2. Auflage, § 31, Rdnr. 50c m.w.N.) hinsichtlich der drei Vermittlungsvorschläge vom 05.08.2009, d. h. hinsichtlich der bereits bestandskräftig erfolgten Sanktionierung mit Bescheid vom 09.09.2009 (Helfer bei P) und den zwei weiteren, angefochtenen Sanktionsbescheiden vom 07.10.2009 in Bezug auf die Tätigkeiten bei der Firma Wolff, weisen die Bescheide weitere Fehler auf, die sich auf alle angefochtenen Bescheide beziehen und welche sämtliche Bescheide als offensichtlich unrechtmäßig erscheinen lassen. Die Frage der Behandlung von kumulativen Pflichtverletzungen, die sich nur auf einen Teil der angefochtenen Sanktionsbescheide bezieht, kann deshalb dahin stehen. Dahin stehen kann außerdem, ob die Antragsgegnerin die Tatbestandsvoraussetzung des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II ausreichend abgeklärt hat. Insoweit ist insbesondere fraglich, ob dem Antragsteller die in den Vermittlungsvorschlägen unterbreiteten Arbeitsangebote aus gesundheitlichen Gründen zumutbar waren. Auch weitere Fragestellungen können offen bleiben, wie die Frage, ob die Beteiligten überhaupt wirksame Eingliederungsvereinbarungen getroffen haben, gegen die der Antragsteller hätte verstoßen können. Denn die Kammer vermochte sich bereits nicht davon zu überzeugen, dass der Antragsteller hinreichend über seine Verpflichtungen zur Bewerbung auf Vermittlungsangebote, zur Annahme von Arbeitsangeboten und zur

Erkundigung beim Straßenverkehrsamt über Möglichkeiten zur Rückerlangung des Führerscheins und mögliche Folgen der Verletzung dieser Pflichten belehrt worden ist. Die Rechtsfolgenbelehrung im Sinne des § 31 Abs. 1 SGB II muss inhaltlich konkret, verständlich, richtig und vollständig sein, um ihrem Zweck, der Warn- und Steuerungsfunktion, genügen zu können (Urteil des Bundessozialgerichts - BSG - vom 16.12.2008, B 4 AS 60107 R, Rdnr. 36, juris; Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen - LSG NW -, Beschluss vom 20.10.2009, L 19 B 278109 AS, LNR 2009, 24662; LSG NW, Beschluss vom 13.07.2009, L 19 B 68109 AS, Rdnr. 5, juris). Es genügt danach insbesondere nicht, dem erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen ein allgemeines Merkblatt an die Hand zu geben, aus dem er die für seinen Fall maßgebenden Voraussetzungen und Rechtsfolgen selbstständig ermitteln muss. Im Falle des Antragstellers ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin ihn in diesem Sinne ausreichend darüber belehrt hat, welche Folgen ihm drohen, wenn er die im Einzelnen später sanktionierten Maßnahmen unterlässt. Dies lässt sich weder den vorliegenden Eingliederungsvereinbarungen, insbesondere der Vereinbarung vom 05.08.2009, noch den Vermittlungsvorschlägen vom 30.07.2009 und 05.08.2009 entnehmen. Diese enthalten jeweils ausschließlich allgemein gehaltene Rechtsfolgenbelehrungen ohne weitere konkrete Hinweise. Dem Antragsteller ist damit ein allgemeines Informationsblatt ausgehändigt worden, welches ihn allgemein über seine Verpflichtungen aufklärt. Die Voraussetzungen der Rechtsprechung des BSG sind damit gerade nicht erfüllt. Vielmehr sind dem Antragsteller damit eine Reihe von Pflichten aufgegeben worden wie Bewerbungsbemühungen, Melde- und Erkundigungspflichten, ohne ihm konkret aufzuzeigen, welche Rechtsfolge bei welcher genauen Pflichtverletzung droht. Auch dem sonstigen Akteninhalt lässt sich nichts entnehmen, was auf eine konkretere, individuelle Belehrung des Antragstellers, die der Funktion der Warnung und Erziehung des Antragstellers gerecht werden könnte, schließen lassen könnte. Den Antragsteller hat diese allgemeine Information offensichtlich auch nicht erreicht. Denn er bestreitet bereits, dass ihm die Folgen von Pflichtverletzungen überhaupt erläutert worden seien. Er gibt zwar zu, die Eingliederungsvereinbarung unterzeichnet zu haben, auch wenn er sie jedenfalls zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nicht ausreichend habe lesen können. Ein Gespräch über die Folgen von Pflichtwidrigkeiten bestreitet er jedoch und es ist kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, dass die Antragsgegnerin eine hinreichende Belehrung nachweisen könnte. Sie bezieht sich zur Begründung des Ablehnungsantrags ausschließlich auf die allgemein gehaltenen Rechtsfolgenbelehrungen in den Eingliederungsvereinbarungen und den Vermittlungsvorschlägen.

Für ein überwiegendes Aussetzungsinteresse des Antragstellers spricht zudem die

Abwägung der zu erwartenden Folgen bei einer für den Antragsteller ungünstigen Eilentscheidung, wenn er dagegen im Hauptsacheverfahren mit seinem Begehren durchdringen sollte, im Vergleich zu den Nachteilen, die eine Vollziehung der Sanktionsbescheide vor einer für den Antragsteller positiven Hauptsacheentscheidung zur Folge hätte. Dem Antragsteller drohen aufgrund des erheblichen Umfangs der Absenkungen (vier mal 30 vH) nicht nur der Verlust seiner Wohnung, wenn er weiterhin die Kosten der Unterkunft für mehrere Monate schuldig bleibt, sondern möglicherweise sogar gesundheitliche Beeinträchtigungen, da er sich ausschließlich noch auf das absolut Notwendige beschränken muss, obwohl ihm wegen der bei ihm diagnostizierten Erkrankung ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung bewilligt worden ist. Allein durch die Gewährung von Lebensmittelgutscheinen bei fast vollständiger Sanktionierung der Regelleistungen und der Kosten für Unterkunft und Heizung kann der bei ihm festgestellte Bedarf nicht gedeckt werden. Der Antragsteller ist quasi gehalten, den ihm bewilligten Mehrbedarf für seine allgemeinen Lebenshaltungskosten einzusetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Der Beschwerdewert von 750,00 Euro nach § 172 Abs. 3 Ziff. 1, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG wird erreicht, da ein monatlicher Minderungsbetrag in Höhe von 535,00 € streitig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Eschner
Richterin am Sozialgericht